

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Garmonde-Spaltenzeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertions-Stempel per 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Pränumerations-Ankündigung.

Auf die „Laibacher Zeitung“ nebst „Blätter aus Krain“ wird ein neues Abonnement eröffnet.

Der Pränumerations-Preis beträgt:

Vom 1. Februar bis Ende Dezember:

Im Comptoir offen	10 fl. 9 kr.
Im Comptoir unter Couvert	11 " "
Für Laibach, ins Haus zugestellt	11 " "
Mit Post, unter Kreuzband	12 " 75 "

Vom 1. Februar bis Ende Juni:

Im Comptoir abgeholt	4 fl. 69 kr.
Im Comptoir unter Couvert	5 " "
In Laibach, ins Haus zugestellt	5 " "
Mit Post, unter Kreuzband	5 " 25 "

Laibach Ende Jänner 1863.

Ig. v. Kleinmahr & F. Bamberg.

Amtlicher Theil.

Gesetz vom 17. Dezember 1862,

wirksam für die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien, mit den Herzogthümern Altschwarz und Zator und dem Großherzogthume Krakau, das lombardisch-venetianische Königreich und das Königreich Dalmatien, das Erzherzogthum Österreich unter und ob der Enns, die Herzogthümer Schlesien, Steiermark, Kärnten, Krain, Salzburg und Pukowina, die Markgrafschaft Mähren, die gefürstete Grafschaft Tirol, das Land Vorarlberg, die gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Stadt Triest mit ihrem Gebiete,

über das Strafverfahren in Preßsachen.

Mit Zustimmung beider Häuser Meines Reichs-Nathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

S. 1. Das Strafgericht in Preßsachen steht ausschließlich den Gerichten, und zwar wenn es sich um Übertretungen, welche durch Außerachtlassung der Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung in Preßsachen begangen werden, handelt, den Bezirks-Gerichten, in allen übrigen Fällen den Kreis- und Landesgerichten als Preßgerichten zu.

S. 2. Zuständig ist dasjenige Kreis- oder Landesgericht, in dessen Sprengel die strafbare Handlung begangen wurde, und dasjenige Bezirksgericht, welches am Sitz des Kreis- oder Landesgerichtes besteht, in dessen Sprengel die Übertretung begangen worden; falls daselbst mehrere Bezirksgerichte bestehen, dasjenige, welches in den Organisationsvorschriften als das erste bezeichnet wird.

S. 3. Wird die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen, so ist, wenn der Druckort bekannt ist und im Inlande liegt, stets dieser, wenn solcher aber im Auslande oder unbekannt ist, der Ort der Verbreitung im Inlande als Thatort anzusehen.

Erscheinen im letzteren Falle mehrere Gerichte für dieselbe Untersuchung zuständig, so entscheidet unter ihnen das Zuvorkommen.

S. 4. Die strafgerichtliche Verfolgung der durch die Presse verübten strafbaren Handlungen findet im Wege des Anklageprozesses statt. Es erfolgt daher das Einschreiten der Gerichte in Preßsachen nur über Antrag des Staatsanwaltes oder in den von dem

Gesetze bestimmten Fällen über Antrag eines Privat-Anklägers oder dessen Bevollmächtigten.

S. 5. Treffen durch die Presse begangene strafbare Handlungen miteinander, oder treffen mit einer durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen anderer Art zusammen, so kann auf Verlangen des Staatsanwaltes oder Privatanklägers hinsichtlich jeder durch die Presse begangenen strafbaren Handlung ein abgesondertes Verfahren und Erkenntnis stattfinden.

Gegen die vom Gerichte verfügte Absenderung ist eine Berufung nicht zulässig.

Im Falle einer abgesonderten Entscheidung hat das Gericht bei Bemessung der Strafe für die später zur Aburtheilung gelangenden strafbaren Handlungen auf die dem Schuldigen durch das frühere Erkenntnis zuerkannte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

S. 6. Druckschriften, welche gegen die Vorschriften des Preßgesetzes ausgegeben oder verbreitet werden, oder welche ihres Inhaltes wegen im öffentlichen Interesse zu versorgen sind, können von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes mit Beschlag belegt werden.

In allen anderen Fällen kann der Beschlag nur von dem Gerichte über eine Klage und darin gestellten Antrag des Privatanklägers angeordnet werden.

Gegen die Verfügung einer vorläufigen Beschlagsnahme findet keine abgesonderte Beschwerde statt.

Die von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommene Beschlagsnahme ist dem Staatsanwalte desselben Ortes, wo das zum Strafgerichteramt berufene Gericht seinen Sitz hat, binnen 24 Stunden unter Aufschluß eines Exemplares der Druckschrift anzuseigen.

S. 7. Hat der Staatsanwalt die Beschlagsnahme einer Druckschrift veranlaßt, so hat er binnen drei Tagen, vom Zeitpunkte des ihm angezeigten Vollzuges, bei dem zur Strafansthandlung berufenen Gerichte um die Bestätigung der Beschlagsnahme einzuschreiten.

In jenen Fällen, in welchen die Sicherheitsbehörde die Beschlagsnahme unmittelbar verfügt, hat der Staatsanwalt binnen drei Tagen, vom Tage der erhaltenen Anzeige, entweder die Aufhebung der Beschlagsnahme durch die Sicherheitsbehörde oder die Bestätigung derselben, wie im vorhergehenden Falle, zu veranlassen.

S. 8. Das Gericht hat binnen drei Tagen die Bestätigung oder Aufhebung der Beschlagsnahme auszusprechen. Erfolgt die Bestätigung derselben binnen acht Tagen nach deren Vornahme nicht, so ist auf Verlangen der Partei, wenn nicht eine von dem Staatsanwalte gegen die Verweigerung der Bestätigung eingebrachte Beschwerde sich noch im Zuge befindet, von der Sicherheitsbehörde die Aufhebung der Beschlagsnahme sogleich zu verfügen.

Die bestätigte Beschlagsnahme bleibt bis zur endgültigen Entscheidung in der Hauptache wirksam.

Die Erlösung oder Aufhebung des Beschlags hindert jedoch nicht die weitere strafgerichtliche Verfolgung.

S. 9. Innerhalb acht Tagen nach erfolgter Bestätigung der Beschlagsnahme hat der Staatsanwalt, inwiefern dies nicht schon geschehen ist, entweder den Antrag auf Führung einer gerichtlichen Voruntersuchung zu stellen oder seine Anklageschrift gemäß §. 11 zu überreichen, widrigfalls die Beschlagsnahme auf Verlangen der Partei aufzuheben ist.

S. 10. Im Falle der Erlösung oder Aufhebung einer von der Sicherheitsbehörde unmittelbar oder auf Veranlassung des Staatsanwaltes vorgenommenen Beschlagsnahme gebührt dem durch den Beschlag Beschädigten der Ersatz des erweislichen Schadens aus der Staatskasse, jedoch im Falle der ausdrücklichen Aufhebung nur dann, wenn hiebei die Be-

schlagsnahme als weder durch den Inhalt der Druckschrift noch durch eine Außerachtlassung der in dem Preßgesetz enthaltenen Vorschriften gerechtfertigt erkannt wird. Dieser Ersatz ist bei sonstigem Verluste innerhalb der nächsten vierzehn Tage bei dem Preßgerichte zu liquidieren.

Das Preßgericht hat hierüber nach vorläufiger Vernehmung des Staatsanwalts unter Vorbehalt der binnen acht Tagen zu überreichenden Beschwerde zu entscheiden.

S. 11. Findet der Staatsanwalt oder Privatankläger in einer Druckschrift nur den Thatbestand eines Vergehens oder einer Übertretung, so kann er sich selbst die nötigen Behelfe verschaffen oder gerichtlich erheben lassen.

In diesen Fällen hat der Staatsanwalt oder Privatankläger, wenn er eine Anklage für begründet hält, seine Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichtshof zu überreichen und derselben die zur Zustellung an die Angeklagten erforderliche Zahl von Ausfertigungen beizuschließen.

In der Anklageschrift sind Name und Wohnort jedes Beschuldigten, dann der strafbare Thatbestand mit deutlicher Bezeichnung der bezüglichen Stellen der Druckschrift und der Gesetze, worauf sich die Anklage gründet, endlich Namen und Wohnort der Zeugen und Sachverständigen, sowie jene Aktenstücke anzuführen, auf welche die Beweisführung gestützt werden will.

S. 12. Der Gerichtshof hat hierüber bloß seine Zuständigkeit in Erwägung zu ziehen, und wenn er diese für begründet hält, auszusprechen, daß die Hauptverhandlung anzuordnen sei.

Der Tag der Hauptverhandlung wird sohn von dem mit der Leitung derselben betrauten Vorsitzenden bestimmt, welcher dazu jeden Angeklagten unter Zustellung eines Exemplars der Anklageschrift in der Art vorzuladen hat, daß demselben bis zur Hauptverhandlung eine Frist von mindestens acht Tagen zu Statuten kommt.

Glanbt der Angeklagte, daß zu seiner Verhöldigung noch irgend ein Thatbestand zu erheben oder daß außer den von dem Gerichte zur Hauptverhandlung vorgeladenen Zeugen und Sachverständigen die Vernehmung noch anderer Personen oder neuer Sachverständiger nothwendig sei, so hat er sein Begehr mit Bezeichnung der Namen und Wohnorte der Zeugen und der Umstände, um deren Aufklärung es sich handelt, dem Gerichte spätestens 24 Stunden vor dem Tage der Hauptverhandlung bekannt zu geben. Das Gericht hat nach Vernehmung des Anklägers hierüber und über die etwa bei dieser Gelegenheit auch von dem letzteren gestellten Anträgen um Vorlodung noch anderer Zeugen und Sachverständigen zu entscheiden, und wenn es nothwendig sein sollte, die Hauptverhandlung bis nach Beendigung der angeordneten Erhebungen zu vertagen.

Beschwerden gegen die Nichtbereitstellung solcher von dem einen oder dem anderen Theile angesuchten Erhebungen können nur mit der Berufung gegen die Entscheidung über die Hauptverhandlung verbunden werden.

Hat der Gerichtshof die Anordnung der Hauptverhandlung verwirkt, so steht dagegen dem Staatsanwalte oder dem Privatankläger die binnen drei Tagen einzubringende Beschwerde an das Oberlandesgericht zu.

S. 13. Die Verhandlung vor dem erkennenden Richter ist öffentlich und mündlich. Als Zuhörer werden nur erwachsene Personen männlichen Geschlechtes zugelassen. Bewaffneten ist der Eintritt in den Gerichtssaal nicht gestattet.

Die Offenlichkeit kann aus Rücksicht der Sittlichkeit oder öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen werden.

S. 14. Der Staatsanwalt führt vor dem Bezirksgerichte, wie vor dem Gerichtshofe die Anklage.

Der Ankläger kann die Anklage vor der Hauptverhandlung gegen Vergütung der Kosten, während derselben aber nur mit Zustimmung der Angeklagten zurücknehmen. Hat der Staatsanwalt abgelaufen, so ist der Ersatzanspruch wider die Staatskasse zu liquidiiren.

§. 15 Wird in dem Inhalte der Druckschrift zwar der Thathabstand einer strafbaren Handlung erkannt, der Angeklagte aber demungeachtet losgesprochen, oder muß von dem Verfahren gegen denselben abgelassen werden, weil die Strafbarkeit der ihm zur Last gelegten Handlung durch Versjährung oder andere nachgefolgte Thatsachen erloschen ist, so hat das Gericht doch nach Maßgabe der Gesetze die gänzliche oder theilweise Vernichtung der für strafbar erklärt Druckschrift zu verfügen und das Verbot der weiteren Verbreitung derselben auszusprechen.

§. 16. Der Staatsanwalt kann, auch wenn er gegen keine bestimmte Person eine Anklage erhebt, im öffentlichen Interesse begehrn, daß das Gericht erkenne, ob der Inhalt einer im Aus- oder Inlande erschienenen Druckschrift ein Verbrechen oder Vergehen begründe. Hierüber erkennt das Pressegericht in nicht öffentlicher Sitzung nach Aufführung des Staatsanwaltes, ohne daß durch ein solches Erkenntniß dem etwa später gegen eine bestimmte Person einzuleitenden Strafverfahren vorgegriffen wird.

Gegen die diesfällige Entscheidung des Pressegerichtes, welche im Falle der Verurtheilung am Sitz des Gerichtes öffentlich anzuschlagen und durch die amtliche Zeitung kundzumachen ist, kann von jedem Beteiligten binnen acht Tagen nach der Kundmachung die Berufung angemeldet werden.

§. 17. Soweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes vorsieht, gelten auch für Presseprozesse die Vorschriften der allgemeinen Strafprozeßordnung.

§. 18. Die Vorschriften dieses Gesetzes über das Verfahren sind auch auf bereits anhängige Untersuchungen in Presbsachen anzuwenden, wenn nicht zur Zeit, als dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, wenigstens gegen einen der Beschuldigten wegen einer durch die Presse verübten strafbaren Handlung ein rechtskräftiger Anklagebeschuß vorliegt.

§. 19. Bezuglich der strafgerichtlichen Verfolgung in Presbsachen gegen Militärpersonen bleiben, so weit es den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren betrifft, die Militärgezege in Anwendung.

§. 20. Das Staatsministerium und die Ministerien der Justiz und Polizei sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 17. Dezember 1862.

Franz Joseph m. p.

Erzherzog Rainer m. p.

Meesery m. p. Schmerling m. p. Lasser m. p.

Auf Allerhöchste Anordnung:
Freiherr v. Mansouret m. p.

Nichtamtlicher Theil.

Die Abstimmung über Bundesreform.

Das von Oesterreich im Verein mit acht anderen deutschen Regierungen beim Bundesstage eingebrachte Delegirtenprojekt ist bei der Abstimmung in der Minorität geblieben. Man darf dies Resultat nicht geradezu als eine Niederlage betrachten, denn in der letzten Stunde war es selbst den verbündeten Regierungen angenehm, daß das Projekt fiel — weil es sich als ungenügend dargestellt hatte. Deutschland bedarf einer durchgreifenderen Reform.

Nach einer ausführlicheren Mittheilung über das motivirte Votum Preußens gegen das Delegirten-Projekt in preußischen Blättern hat der preußische Bundestags-Gesandte kein Zugeständniß im deutschen Sinne angekündigt, sondern abermals den engeren Bund Kleindeutschland als das einzige Mittel gepriesen, die deutsche Frage (nämlich im Sinne der Vergrößerung Preußens) zu lösen. Nach dem vorliegenden Resümé verwirrt die preußische Abstimmung in der Delegirten-Angelegenheit die bezüglichen Anträge der Würzburger Konferenzstaaten wegen bundeswidriger formeller Behandlung und wegen materieller Unmöglichkeit und Halbheit der Vorschläge. Neben einem nach Maßgabe der Machtverhältnisse reorganisierten Bundes-Zentral-Organ könnte nur eine Vertretung der Nation genügen, welche aus unmittelbaren Wahlen nach Verhältniß der Bevölkerung jedes einzelnen Staates hervorgegangen sei. Für eine solche Volksvertretung wären erweiterte Befugnisse erforderlich. Die Schwierigkeiten, welche sich einer solchen Umgestaltung des Bundesverhältnisses für dessen Gesamtgebiet entgegenstellen, würden sich schwerlich überwinden lassen. Insbesondere deshalb nicht, weil erhebliche Theile des Bundesgebietes zu staatlicher Einheit mit nichtdeutschen Ländern vereinigt seien. Ohne eine solche Lösung helse es nichts, daß man das

Reformbedürfniß für die Gesamtheit scheinbar zu befriedigen bemüht sei, sondern nur, daß man es im engeren Kreise wirklich zu befriedigen suche. In diesem Sinne versahen Preußen und hoffe auf dem Wege freier Vereinbarung weiter gehen zu können.

Von dem deutschen Parlamente ist also nur rein theoretisch die Rede, und lediglich, um die Umgestaltung des Bundesverhältnisses Gesamt-Deutschlands für eine Unmöglichkeit zu erklären. Statt der scheinbaren Befriedigung Gesamt-Deutschlands stellt Preußen die wirkliche Befriedigung im engern Kreise in Aussicht, womit die Dinge wieder auf den Punkt gebracht sind, auf dem sie sich vor Einbringung des Delegirten-Projektes befanden.

Dem gegenüber beharrte die Erklärung des österreichischen Gesandten bei der Durchführung der Bundesvertretung mit folgender Erklärung, welche der „E. S.“ aus Frankfurt aus dem offiziellen Bericht der Bundestagssitzung telegraphirt wird:

Die österreichische Regierung wahrt sich das Recht, den Delegirtenantrag, nachdem er als Bundesmaßregel unanzuführbar ist, durch Vereinbarung mit hierfür geneigten Regierungen auszuführen; sie behält sich vor, bei erneuter Hoffnung auf Annäherung der Ansichten in der Bundesversammlung auf den Antrag zurückzukommen. Die österreichische Regierung ist jederzeit bereit, in Beratung der Fragen wegen Errichtung eines wirklichen exklusiven Bundesorganes und der organischen Erfüllung einer aus Volksvertretungen der Einzelstaaten hervorgehenden Gesamtvertretung, ungeachtet der zu gewärtigenden Schwierigkeiten, einzutreten. Sie betrachtet es als ihre Aufgabe, im Geiste aufrichtiger Bundesgenossenschaft und freiwilliger Würdigung der Zeitsordnisse vorzugehen.

Es wird sich nun zeigen, ob die deutsche Nation sich für eine Erweiterung des preußischen Militärstaates über Deutschland oder für eine Vereinigung aller deutschen in einem parlamentarischen System entscheiden wird.

Die Rede des Abgeordneten Baron von Alpfalter,

welche derselbe in der letzten Landtagssitzung über die Einführung von Bezirksgemeinden hielt, lautet:

So wenig Zeit der Ausschuß benötigte, um sich darüber ein Urtheil zu bilden, wie er dem h. Hause die Beantwortung der ersten in der letzten Sitzung beantworteten Frage vorzuschlagen habe, ebenso gründlich und zeiterfordern war die Erörterung, welcher der Ausschuß die Erledigung der zweiten Frage unterzog. Schritt für Schritt wurde jeder Vortheil, den man für die Gründung wahrer Autonomie in der Gemeinde, aus der Institution der Gemeinden höherer Ordnung sich hätte erhoffen können, der genauesten Erwägung unterzogen. Jedes Theil-Interesse, welches Gemeinden eines ganzen Bezirkles mit einander gemeinsam haben könnten, wurde geprüft, und endlich gelangte der Ausschuß zur Erkenntniß, daß bei dem Bestande des Reichsgesetzes vom 5. März 1862 alle in Erwägung gezogenen Vortheile der Einführung von Gemeinden höherer Ordnung sich durch eine lebensfähige, thätige, kräftige Gemeinde unterster Ordnung einerseits und durch den Landtag und seinen Landes-Ausschuß andererseits erreichen lassen, daß alle Theil-Interessen, welche Gemeinden miteinander gemeinsam haben können, durch diese beide Faktoren gehörig gewahrt werden können.

Als das tiefst gefühlte Bedürfniß, welches die Einführung von Gemeinden höherer Ordnung befürworten könnte, war das betont worden, durch sie ein Organ zu gründen, welches den bestehenden Bezirksgemeinden als ein überwachendes zur Seite gestellt werden könnte. Jedoch bei Prüfung dieses Vortheiles, den man sich von der Gründung der in Frage stehenden Institution hätte erwarten können, hat sich gezeigt, daß das Objekt derselben selbst in Zukunft entweder ganz fehlen wird, oder aber zu einem sehr unbedeutenden Maße herabsinken dürfte. Die Bezirksgemeinden, wie sie dermal bestehen, haben nämlich drei verschiedene Gattungen Auslagen bestritten; diese Auslagen bezogen sich erstens auf das Straßenwesen, zweitens auf die Besoldung der Gemeindediener und drittens auf die Bezahlung des Sanitätspersonales.

Das Straßenwesen selbst geht einer gründlichen Umwandlung, einer neuen Organisation entgegen, und es befindet sich in dieser Richtung in den Händen des h. Hauses eine Regierungsvorlage, welche die diesfälligen Kontinenzpflichten zu regeln bestimmt ist.

Ich zweifle nicht, die Herren werden von dem uns von der Regierung gemachten Vorschlag Einsicht genommen haben und dadurch zu der Überzeugung gekommen sein, daß durch das uns vorgeschlagene Gesetz ein Comité gebildet werden solle, welches einzelne Bezirke des Landes in Betreff der Straßenangelegenheit zu besorgen haben wird. Diesem Comité wird nicht allein die technische und sonstige Administration, sondern auch die Geldgeberung mit den

hierzu erforderlichen Fonden übergeben sein; somit wird durch den Wirkungskreis dieses Straßen-Comité's die Hauptaufgabe, welche die Bezirksgemeinden bisher zu lösen hatten, an dasselbe übergehen, und es werden die Bezirksgemeinden selbst auf ein sehr unbedeutendes Maß zurückgeführt.

Der zweite Punkt, welcher bei den Bezirksgemeinden in Betracht zu ziehen kommt, ist der die Dotirung der Gemeindediener betreffende. Die Gemeindediener werden in Zukunft der Gemeinde zu dienen haben; bisher haben sie der Gemeinde zwar ebenfalls, jedoch nur mittelbar dadurch gedient, daß sie Diener des Bezirkssamtes waren, welche auch fortwährend am Sitz des Bezirkssamtes ihren Standpunkt hatten, und von dortaus lediglich Geschäfte besorgten, welche ihnen anvertraut wurden, und welche Zustellungen und derlei Obliganten betrafen. Die Gemeinde wird in Zukunft vermöge des ihr übertragenen Wirkungskreises ihren Diener bei sich selbst benötigen, und wird ihn daher aus ihrer eigenen Kassa zu bezahlen haben und deshalb entfällt auch diese Rücksicht, welche den Bestand der Bezirksgemeinden, den Fortbestand derselben befürworten würde.

Die dritte Aufgabe der Bezirksgemeinden, nämlich die Dotirung des Sanitätspersonales wird aller Wahrscheinlichkeit nach in Zukunft gleichfalls einer Aenderung unterliegen.

Die dermal auf unbestimmte Zeit provisorisch bestellten Distrikts-Physiker werden bei der Organisation doch zweifelsohne eine definitive Stellung bekommen und werden, um mich des Ausdruckes zu bedienen, als medizinische Staatsbeamte vom Staate in seine Besoldung übernommen und daher aus dem Staatschaze dotirt werden. Das übrige Sanitäts-Personale, als da sind: Bezirkssärzte, Bezirkshauptmannen, werden in Zukunft als solche einen beschränkteren Wirkungskreis haben als jetzt, weil eben in Zukunft die Bezirke eine größere Ausdehnung haben werden, welche jedoch lediglich das Administrative selbst betrifft.

Was das Interesse der Gemeinden an solchen Personen anbelangt, so werden sich nach der Natur der Sache Gruppen von Gemeinden bilden müssen, um sich derlei ärztliches Personale zu halten, wenn ihnen anders um ärztliche Hilfe zu thun sein wird.

Selbst wenn dieser letztere Punkt auch künftig hin den Bezirksgemeinden anhingestellt bleiben sollte, so wäre jedenfalls der Bestand solcher Bezirksgemeinden ein zu geringfügiger, um zu seiner Kontrolle, zu seiner Überwachung den kostspieligen Apparat einer Bezirksgemeinde einzurichten. Ein weiterer Grund, welcher die Einführung dieser Institution etwa hätte befürworten können, wäre der gewesen, um sie als Wächter an der Pforte des Freiheitstempels einer autonomen Gemeinde hinzustellen; die Gemeinden werden auf Grund des Gesetzes, dessen Berathung dem Ausschuß vorliegt, hoffentlich autonom hingestellt werden, und es wäre nur zu befürchten, daß an dieser Autonomie künftig wieder gemästet werden könnte, daß von dieser Autonomie allmälig abgebrochen, und die Gemeinden in die frühere Bevormundung zurückgeführt werden könnten, in der sie bisher sich befanden. Eben dieses zu verhindern könnte man meinen, wären die Bezirksgemeinden das entsprechende Organ. In dieser Hinsicht, meine Herren, dürfen wir uns nicht täuschen; die Bezirksgemeinden werden in dieser Richtung nichts thun können.

Das Gesetz, welches als Grundlage für die Bildung der Bezirksgemeinden faktisch gilt, welches im verfassungsmäßigen Wege zu Stande gekommen ist, räumt ihnen in seinem XVIII. Artikel einen diesfälligen Wirkungskreis nicht ein, wenigstens keinen solchen Wirkungskreis, welcher nicht auf anderem Wege paralysirt werden könnte. Ich werde mir erlauben, dem h. Hause den Artikel XVIII. des Gesetzes vom 5. März 1862 vorzutragen, und die Lesung desselben wird die Behauptung, die ich aufgestellt habe, durch sich selbst rechtfertigen.

Dieser Artikel lautet: „In den Wirkungskreis der Bezirk-, Gau- oder Kreisvertretung, insofern solche konstituiert werden, gehören alle inneren, die gemeinsamen Interessen des Bezirkles (Gaues, Kreises) und seiner Angehörigen betreffenden Angelegenheiten. Außerdem können der Bezirk-, Gau- oder Kreis-Vertretung durch das Landesgesetz rücksichtlich der Gemeinden zugewiesen werden:

- Die Überwachung, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde;
- die Genehmigung wichtiger, insbesondere den Gemeindehaushalt betreffender Akte;
- die Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse in allen der Gemeinde nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten.“

Sie sehen somit meine Herren!, daß der ganze Wirkungskreis sich auf die Wahrung solcher Interessen beschränkt, welche aus dem natürlichen Wirkungskreise der Gemeinde hervorgehen und daß somit, wo dieser

in's andere Gebiet hinüberstreift von, dem andern Gebiete angefochten werden könnte, nicht mehr in den Händen der Bezirksvertretungen sich befinden würde. Es fragt sich ferner, ob nicht aus der Wahrung eben dieser gemeinsamen Interessen ein Vortheil für die Bildung von Bezirksvertretungen, oder überhaupt von Vertretungen, von Gemeinden höherer Ordnung sich erwarten ließe. In dieser Richtung muß ich mir erlauben, diese Interessen einigermaßen in's Auge zu fassen, um darnach den Schluß ziehen zu können, ob welche Vortheile in dieser Richtung für die in Frage stehende Institution sich erzielen ließen. Die Interessen, welche Gemeinden mit einander haben können, sind am besten darin ihren Ausdruck, daß sie zu irgend einer Ausgabe führen; wenn ein Interesse gewahrt werden soll, ist in der Regel damit eine Auslage verbunden.

Sie haben nun in meinem früheren Theile meines Vortrages gehört, meine Herren!, daß die Bezirkskassen, welche eben diese gemeinsamen Interessen der Gemeinden, ihre materiellen Bedürfnisse zu bestreiten haben, eben nur drei Kategorien gemeinsamer Interessen aufzuweisen haben, nämlich die Straßen, das Gemeindedienewesen und das Sanitätspersonale. Diese gemeinsamen Interessen werden sehr wenig Befürwortung geben für die Einführung solcher Vertretungen höherer Ordnung. Es wird nämlich das Interesse, welches Gemeinden etwa an dem Sanitätspersonale haben, niemals sich auf den ganzen Bezirk erstrecken können; die Bezirke werden in Zukunft — auf das muß ich vor Allem aufmerksam machen, — nicht die geringe territoriale Ausdehnung haben, welche sie jetzt besitzen, sie werden bedeutend größer sein, und somit wird der am Sitz des Bezirkes befindliche Arzt, oder die Hebammie, oder der Bezirkssarzt, allen Gemeinden des Bezirkes durchaus nicht dienen können, weil eben ihre Beschäftigung, ihr Beruf ein solcher ist, welcher die momentane, die schnelle Einwirkung erfordert. Es werden daher, wie ich bereits zu bemerken die Ehre hatte, sich gewisse Gruppen von Gemeinden bilden müssen, um ihr Interesse an sanitätslicher Hilfe selbst zu wahren, und diese Ausgabe wird daher den Bezirksvertretungen nicht auheim fallen.

Das nämliche gilt von den Gemeindedienern und die Straßen haben eben ihre Wahrung des gemeinsamen Interesses in den Comite's, welche vermöge des Strafengesetzes werden gebildet werden. Etwaige sonstige gemeinsame Interessen, etwa Interessen an dem Rekrutierungswesen entfallen ohnedem gleichfalls der Unabhängigkeit der Bezirksvertretungen, weil diesfalls das öffentliche Interesse im Spiele ist, und auch tatsächlich diese Angelegenheiten nicht mehr den Gemeinden zu einer besondern Thätigkeit zugewiesen sind.

Es ließe sich etwa sagen, die Bezirksvertretungen könnten bei Ausbrüchen von Epidemien die Interessen der Gemeinde wahren; jedoch auch in dieser Hinsicht ist voransichtlich immer das öffentliche Interesse derartig im Spiele, daß die öffentlichen Behörden auch zur Wahrung derselben von selbst einschreiten werden. Und wenn es etwa nötig wäre, diesfalls anregend von Seite der Gemeinde zu wirken, so können dieses die einzelnen Gemeinde-Borsteher der betroffenen Gemeinden in demselben Maße thun, als es die Bezirksvertretung zu thun in der Lage wäre.

Ich bin somit wirklich nicht in der Lage, irgend ein gemeinsames Interesse aufzufinden, welches in unserem Lande dermal schon gegeben und erkennbar wäre, und welches in der Bezirksvertretung seine Wahrung finden würde.

Während die Gründe, die ich bisher zu erörtern in der Lage war, in der einen Richtung die Einführung dieser Institution befürworten könnten — jedoch durch Gegengründe diese bestreitigt sind — sind deren mehrere, und ich finde sehr gewichtige, welche gegen die Einführung dieser Institution sprechen würden. In dieser Richtung ist zu allererst der materielle, der Kostenpunkt. Ich muß mir erlauben, um diesen Kostenpunkt zu beleuchten, den Herren beiläufig ein Bild zu geben, wie denn eine solche Bezirksvertretung ausschließen dürfte. Die Bezirksvertretung wird zuerst gebildet durch Bezirksausschüsse, welche aus der Wahl der Gemeinden hervorgehen. Dieser Bezirksausschuß wählt nun sein administratives Organ, welches sein vollziehendes Organ ist, welches am Sitz der Bezirksbehörde sich befinden wird. Dieses letzte Organ muß ein stabiles Organ sein, welches immer da ist, und immer zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben bereit sein soll. Diesem Organe muß man natürlicherweise die nötigen Hilfskräfte zur Seite geben, Schreibkräfte, Diener, man muß ihm ein Lokale anweisen, in dem es seinen Verpflichtungen obliegen kann. Dieses zusammengekommen gibt für eine einzelne Bezirksvertretung, wenn sie nur aus 3 Individuen besteht, eine jährliche Auslage von 3000 bis 3500 fl. Nehmen Sie an, meine Herren! wenn Bezirksvertretungen freit werden sollten, daß im Lande 10 Bezirke, somit 10 Bezirksvertretungen sein werden, so stellt sich eine jährliche Ausgabe von 30 bis 35 auch 40 Tausend Gulden heraus. Sollte es

jedoch dem Hause beliebiger sein, Kreisvertretungen einzuführen, so versteht sich wohl von selbst, daß diese aus einer größeren Anzahl von Ausschüssen bestehen müßten, daher sich die Kosten einer solchen Kreisvertretung nicht auf 3 sondern 5 bis 6, auch gegen 7 Tausend Gulden belaufen würden, und sodann stellt sich ein Gesamtaufwand von 15 bis 18 auch 20 Tausend Gulden heraus. Meine Herren! Ich will an diesen Gegengrund keine weiteren Betrachtungen knüpfen; die Zahlen sprechen am deutlichsten für sich selbst, aber Sie werden darüber selbst im Klaren sein, wie dem Lande eine solche neue Auslage thun würde.

(Schluß folgt.)

Korrespondenz.

Wien, 25. Jänner.

— d. Nachdem nun die so wichtige Frage der Entwässerung des hiesigen Exerzierplatzes gelöst, und man sich an der Stelle der Rigolen für eine vollständige Kanalisation entschieden hat, werden diese umfassenden Arbeiten Morgen in Angriff genommen werden. Mit diesem neuen Schritte in den Stadterweiterungsarbeiten werden die Konturen von Neu-Wien immer sichtbarer hervortreten. Da aber diese Parthei mit jener am Quartier der Kaiserl. Hofburg bis zum Frühjahr jedenfalls beendet sein müssen, und auch der Unterbau des Stadtparcels bis dahin ausgeführt sein wird, so dürfte Wien im nächsten Sommer bereits von jener wenig lockenden Alternative zwischen einem Sand- und einem Rothmeere befreit sein.

Es ist eine für die Apprisonungsstatistik von Wien interessante Notiz: daß im vergangenen Jahre in der Bannmeile 155.588 Stück Schlaglochsen, 84.551 Stück Schweine, 81.920 Schafe und 31.129 Paar Lämmer aufgebraucht wurden.

Oesterreich.

Wien. Se r. k. Apostolische Majestät haben mit der Allerhöchsten Entschließung vom 10. Dezember 1862 der Auffig-Leipziger Eisenbahn-Gesellschaft die angeseuchte Konzession zum Baue und Betriebe einer Zweigbahn von dem Förderschachte des der österreichischen Staatseisenbahn-Gesellschaft gehörigen Sohlebner Reservat-Braunkohlenfeldes bis zur Einmündung in die Auffig-Leipziger Bahn nächst der Station Mariaschein unter den in der Konzessionsurkunde von 2. August 1856 festgesetzten Bestimmungen und unter der weiteren Bedingung allernächst zu verleihen geruht, daß der Bau jener Bahn binnen Jahresthrift vollendet werde.

Se. Majestät haben ferner mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Jänner 1863 den bevollmächtigten Repräsentanten der Szent-István Steinkohlen-Bergbau-Gesellschaft und den Mitgründern derselben die angeseuchte Konzession zum Baue und Betriebe einer Lokomotiv-Eisenbahn von Pesth nach Neusohl zu ertheilen und den Entwurf der bezüglichen Konzessionsurkunde allernächst zu genehmigen geruht.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat im Einvernehmen mit den beteiligten Centralstellen den belgischen Baumunternehmern Brüder Riche die nachgesuchte Bewilligung zu den Vorarbeiten für nachfolgende Eisenbahnen auf die Dauer von acht Monaten ertheilt:

1. Für eine Eisenbahn von Großwardein über Klausenburg und Kronstadt bis zum Anschluß an eine walachische Bahn am Bodza-Pas mit einer Zweigbahn nach Hermannstadt mit der Bedingung, daß die Festung Karlsburg in das Eisenbahnnetz einbezogen werde;
2. für eine Eisenbahn von Neuhäusel oder Grän-Nána über Neusohl nach Szczecan mit allfälliger Verbindung mit Komorn;
3. für eine Eisenbahn von Neusohl nach Miskolc und endlich

4. für eine Eisenbahn zur Verbindung der projektierten Kaschau-Oberberger Linie mit der galizischen Karl Ludwig-Bahn, für welch letztere Linie jedoch die Trace nicht von Ecsivna, sondern von Eperies aus in der Richtung über Siebenlinden durch das Pojad-Thal nach Neu-Sandec zu ermitteln wäre, wobei als noch günstiger die Linie von Kaschau über Eperies nach Dukla und von hier a. über Sanok nach Przemysl oder auch b. über Dywno-Przemysl bezeichnet wurde, in welch letzterem Falle die Bahn von Dywno an am rechten Ufer des Sanflusses geführt werden müßte.

Wien, 22. Jänner. Am 17. wurde die sächsische National-Universität in Hermannstadt eröffnet, und hiebei sowohl vom Comes-Stellvertreter Schmidt, als nach ihm von dem Abgeordneten Binder die Stellung des Sachsenlandes zur Reichsvertretung und die Bereitwilligkeit der Nations-Universität, zum Ausbau der Reichsverfassung beizutragen, betont.

— Der Nothstand in Istrien ist auch heuer groß. Der Lebensmittelangst tritt zwar dort nicht so allgemein, wie in früheren Jahren auf, aber in den

Bezirken Parenzo und Dignano, wie in einigen Gemeinden der Bezirke Buje, Capodistria, Montone, Pianino, Pingente, Novigno und Castelnuovo sind die armen Bewohner in Folge der Mißernte, der Trockenheit während des Sommers und des Hagels in die äußerste Noth gerathen, so zwar, daß ihnen bis zur nächsten Ernte nur das schrecklichste Elend in Aussicht ist. Se. Majestät der Kaiser hat, wie bereits gemeldet, 20.000 Gulden zur Linderung des Nothstandes aus dem Staatschaze bewilligt. Das Statthalterei-Präsidium in Triest hat es im Einlaufe mit dem Istriener Provinzialausschuß an angemessener Fürsorge nicht schenken lassen, und der Istriener Landtag wurde eingeladen, über die geeigneten Mittel zu berathen, wie der periodisch wiederkehrenden Theuerung wirksam begegnen können. Mittlerweile ist aber die Noth in Istrien so groß, daß das Triester Statthalterei-Präsidium sich veranlaßt sah, einen Aufruf an die Bewohner des Küstenlandes zu freiwilligen Gaben zur Linderung des drohenden Elendes der Istriener zu erlassen.

Kraakau, 21. Jänner. Der „Ezaz“ meldet an der Spize seiner heutigen Nummer: „Das k. k. Krakauer Oberlandesgericht hat mit Beschluss ddo. 7. Jänner 1863, wegen des in der Nummer 260 des „Ezaz“ enthaltenen Leitartikels „über die Schulen“ gegen die Redaktion des „Ezaz“ die Strafuntersuchung wegen Übertretung des §. 300 St. G. einzuleiten verordnet, welchen Beschluss die Redaktion des „Ezaz“ an der Spize der nächsten Nummer ihres Journals im Stunde des §. 21 Pr. O. zu veröffentlichen habe.“

Deutschland.

Berlin, 23. Jänner. In der heutigen Sitzung der Adress-Kommission war Bismarck anwesend. Der selbe bemerkte, er behalte sich seine Erklärung für die Plenarsitzung vor, müsse aber aufmerksam machen, daß es eine Grenze dessen gebe, was der König von Preußen anhören könne. Dies sei Sache seiner (des Königs) persönlicher Entscheidung. Er (Bismarck) würde dem Könige nicht anrathen können, die Adresse der Majorität anzunehmen. Bismarck protestirt hierauf gegen die Trennung der Krone und des Ministeriums und verwahrt sich gegen den Vorwurf einer Verfassungsverlegung; man möge mit dem Vorwurfe nicht zu früh kommen, sonst stumpe er sich leicht ab.

Dem heutigen „Staatsanzeiger“ zu Folge sagte der Ministerpräsident in der Sitzung der Adresskommission: Die Regierung wolle in der Kommission ihren Standpunkt nicht näher entwickeln, weil die Verhandlungen zur Offenlichkeit gelangten, ohne Bürgschaft für die richtige Wiedergabe der Neuverträge der Minister. Außerdem sei die Adresse kein Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Ministerium und dem Abgeordnetenhaus, sondern eine einseitige Auslassung des letzteren.

Der Gesetzentwurf über die Diäten, Reisegelder und Stellvertretungskosten der Abgeordneten läßt die bisherigen Diäten und Reisegelder unverändert, will dagegen allen Beamten die Stellvertretungskosten bis zur Höhe des Gehaltes auferlegen.

Gotha, 24. Jänner. Die Unterhandlungen bezüglich des griechischen Thrones sind noch nicht definitiv abgebrochen, aber es ist wenig Ansicht vorhanden, daß die Mächte die Bedingungen des Herzogs annehmen, welche die Wohlfahrt Griechenlands und die Sicherung der heimischen Verhältnisse bezeichnen, die Domänen aber durchaus nicht angehen.

Isthoe, 24. Jänner. Die Botschaft von der Ständeversammlung enthält in politischer Beziehung nur die Erklärung, daß auf die Anträge der letzten Versammlung in der Verfassungsfrage nicht eingegangen werde. Der k. Kommissär protestirt gegen die Neuordnung des Alterspräsidenten, daß selbstständige Staaten unter dem Scepter des Königs verbunden seien. Präsident der Versammlung ist Plessen.

Frankreich.

Paris, 24. Jänner. „France“ berichtet, Montag werde im Senat der Bericht über die Adresse verlesen werden, die Diskussion darüber werde Donnerstag beginnen. Aus Mexiko berichtet das genannte Blatt: Die von Orizaba abgegangenen Truppen befanden sich am 11. Dezember bei Acacuncio, 30 Kilometer vor Puebla. Am 9. hatte die Kavallerie ein glänzendes Gefecht. Die Nachricht von der Einnahme von Puebla sei nicht ganz unwahrscheinlich.

Aus Rom vom 19. berichtet „France“, der Gesundheitszustand des Papstes sei vortrefflich. Es sei unwahr, daß ein römisches Komité sich an der Subskription für die Opfer des Brigantenthums beteiligte; jenes Komité habe seinen Sitz in Turin.

„France“ bestätigt, daß Frankreich in Washington neue Vorläufe mache. Man würde die Waffen nicht niederlegen, aber eine Kommission ernennen, um die schwierigen Fragen zu prüfen und die Grundlagen eines Arrangements vorzubereiten.

„Patrie“ sagt, Frankreich werde sich von der Kandidatur des Herzogs von Coburg fern halten; es

wolle keine Pression auf die Griechen ausüben. Weiter bemerkt die „Patrie“, die Lage in den Donaufürstenthümern sei keine besonders schwierige; man erwarte die Auflösung der Kammern oder die Entlassung des Ministeriums.

Großbritannien.

London, 23. Jänner. (Nachts.) Der „Anglo-Saxon“ bringt Nachrichten vom 10. d. M. aus New-York. Der Sieg des Generals Rosenkranz ist ein entschiedener. Er avancierte zehn Meilen jenseits Murfreesborong. Der achtjährige Kampf von Vicksburg ist beendet. Die Unionisten wurden zurückgeschlagen und werden schwerlich den Kampf erneuern. Sie verloren 5000 Mann nebst den Generälen Smith und Morgan. 1500 Unionisten unter General Horey, behufs spezieller Mission ausgesandt, wurden, wie gerüchtweise verlautet, gefangen. Springfield in Missouri ist durch 6000 Konföderirte bedroht; Trenton, Humboldt und die Unionstadt Mississippi wurden angeblich von den Konföderirten erobert. Rosenkranz warf die gefangenen Offiziere in den Kerker, bis Davis das Vergeltungsbedikt zurückgenommen haben wird. Die Ersatzung Burnside's durch Hodder wird wiederholt behauptet. Davis erklärte der Mississippi-Legislatur, die Wiedervereinigung sei undenkbar. Vicksburgs und Hudsons Vertheidigung seien das Allerwichtigste; der Süden möge nicht der fremden Mediation vertrauen, obzwär er dieselbe gerne annehmen würde. Im Kongress fanden heftige Debatten zwischen den Republikanern und Demokraten statt. Der Finanzausschuss befürwortete 100 Millionen Schatzbons auszugeben. Die Börse war gestern aufgereggt, weil Chase angeblich 50 Millionen Anleihe kontrahieren will.

London, 24. Jänner. Nachrichten aus New-York vom 12. zufolge wird offiziell bestätigt, daß die Konföderirten vor Springfield geschlagen wurden. Shermans Niederlage bei Vicksburg bestätigt sich. Er wurde abgesetzt, und McElernand dessen Nachfolger. Die Konföderirten eroberten Galveston und Texas wieder, zerstörten zwei Kriegsdaumper, erbauten viele Borräthe und machten angeblich 600 Gefangene. Chase's Anleiheversuche sind gescheitert. Im Senat passirte die Bill behufs Emission von 900 Millionen Staatsfonds. Es herrscht große Geschäftsaufregung.

Ausland.

Alle Nachrichten aus Warschau und dem Königreiche Polen beschränken sich seit einigen Tagen auf die Schilderung der Schrecken der Rekruten-Aushebung. Dieselbe wurde in den Nächten vom 16. auf den 17. und vom 17. auf den 18. d. Mts. in Warschau wiederholt, und auch schon in den bedeutenderen Städten Polens in Angriff genommen, wie in Piotrkow, Kalisch, Plock, Lublin Radom u. s. f. Bloß die kleineren Städtchen und Dörfer blieben bis jetzt von der Proscription verschont.

Aus den Landtagen.

Graz, 23. Jänner. Der Antrag des Landesausschusses, bei der Regierung dahin zu wirken, daß die Grundlasten-Ablösung und Regulirung beschleunigt werde, wird angenommen mit den Zusätzen von Karnitschugg, Reichbauer und Musley, es mögen die dem Lande Salzburg ertheilten Begünstigungen auch auf die Servitusberechtigten der ärarischen Wälder in Steiermark ausgedehnt werden, und mit dem Zusätze Wasers, es möge das Forstregal bezüglich der Hoch- und Schwarzwälder aufgehoben werden oder doch Verjährung zulässig sein. Nächste Sitzung Montag.

Linz, 23. Jänner. Hofrat v. Schwabenau beantwortet die bekannte Interpellation von Dr. Groß: Von der Polizei-Direktion ist keine wie immer gearbeitete Weisung zu einer Überwachung der Zusammenkünfte der Abgeordneten ausgegangen, der ganze Vor- gang reduziert sich darauf, daß ein Polizeidirektions-Kanzlist im eigenen Interesse, ohne irgend eine mit seiner dienstlichen Stellung in Verbindung stehende oder sonstige tendenziöse Absicht einige Fragen an den Kellner stellte, welche dieser anders deuten zu müssen glaubte. — Bei der Debatte über den Antrag des Landesausschusses wegen Regulirung des Musik-Impost-Gefälles, wird der Antrag des Dr. Hamm wegen Zuweisung an den Finanzausschuss verworfen; dagegen der Antrag von Kurzvernhart auf Aufhebung der Musik-Impost, als selbstständiger Antrag, dem Landesausschusse zur Berathung überwiesen.

Innsbruck, 19. Jänner. Eine interessante Mittheilung wurde heute, zwar nicht in der Landtagsitzung, aber in den Landtagskreisen gemacht, nämlich, daß an den Landeshauptmann eine Eingabe der bisher hier nicht erschienenen Abgeordneten aus Südtirol gelangt sei, worin sie anzeigen, daß sie demnächst auf dem Landtage zu erscheinen gesonnen seien. Ob diese Erklärung derselben schon eine Folge der vom Landeshauptmann aus Anlaß

ihrer früheren Eingabe, worin sie die Beigerung, auf dem hiesigen Landtage zu erscheinen, zu rechtferigen unternahmen, ausgesprochenen Erlösung ihrer Mandate sei, wofür sie nicht binnen acht Tagen nach ergangener Aufforderung eintreffen, ist nicht bekannt, doch wahrscheinlich. Es würde dieß zur Annahme berechtigen, daß die betreffenden Herren für den Fall der beabsichtigten Neuwahlen ihrer Wiedererwählung oder der Verweigerung einer Neuwahl in ihren Bezirken doch nicht sicher waren, und es daher vorzogen, lieber selbst hier zu erscheinen und ihre Forderungen auf verfassungsmäßigem Wege zu stellen. Es ist allerdings auch noch zweifelhaft, ob diese Herren dabei nur den Zweck verfolgen, hier sogleich nach ihrem Eintreffen die Forderung der vollständigen politischen Trennung Welschi-Tirols von Deutschtirol zu stellen, und wenn sie damit, wie voraussichtlich, nicht durchdringen, sogleich wieder vom Landtage auszuscheiden, um ihren Wählern so den Beweis liefern zu können, daß ihre „gerechten“ Forderungen hier kein Gehör finden, oder ob sie an den Arbeiten des Landtages bleibend Theil nehmen wollen, in welchem Falle die liberale Partei an ihnen in den meisten Fragen eine sehr erhebliche Verstärkung (zwölf Stimmen) finden dürfte. Aber selbst im ersten Falle ist ihr Erscheinen auf dem Landtage wichtig und bedeutungsvoll genug, besonders wenn man an die noch vor Kurzem im „Messaggiere Tirolese“ abgegebenen Erklärungen dieser Herren (z. B. des Grafen Matteo Thun, des Dr. Baruffaldi und Anderer) zurückdenkt, in denen sie es geradezu als eine Schmach erklären, auf dem deutschen Landtage die Rechte ihrer Nationalität geltend machen zu sollen. Vielleicht ist denn doch bei klugem und versöhnlichem Entgegenkommen der deutschen Abgeordneten noch eine größere Annäherung zu hoffen.

Troppau, 23. Jänner. Die Anträge des Landesausschusses, ihre Rechtfertigungsberichte über die Ausschreibung der Landessteuerumlage pro 1863, wegen erhöhter Bewilligung zur Veräußerung von Vermögensantheilen in einigen Gemeinden und wegen Übernahme des Unterstützungs fondes, werden zur Kenntnis genommen. Nächste Sitzung Dienstag.

Aus der Provinz.

Gotschee, 20. Jänner.

Wir haben schon jetzt mitunter Frühlingsstage und es sind uns diese schönen Tage um so willkommener, als auch in unseren geselligen Verhältnissen ein erfreulicher Umschwung eingetreten ist.

So hatten wir am 18. I. M. im Gasthause „zur Post“ eine Abendunterhaltung, bei der es — wie schon lange nicht mehr — so fröhlich zuging, daß die zahlreiche Gesellschaft sich nicht früher trennte, als bis der dämmernde Morgen kam.

Das Wiedererwachen des in Vann gelegten gewesenen Frohsinns ist wohl vorzüglich dem Umstände zuzuschreiben, daß jener Geist, welcher unsere sozialen Verhältnisse seit Jahren im Geheimen — so wie der Maulwurf die Erde — unterwühlte, aus unserer Mitte verschwunden ist.

Schon war es bei uns so weit gekommen, daß Verwandte und alte Freunde sich nicht mehr kennen wollten. Niemand wagte es, seine wenigen Bekannten im häuslichen Kreise zu versammeln, weil man befürchte, es würden diese Unterhaltungen zu gelegener Zeit mindestens als Beweise eines luxuriösen Aufwandes ausgebeutet werden.

Niemand wird sich daher wundern, daß wir durch das Verschwinden der störenden Ursache sehr erfreut wurden.

Möge der bei uns heiter gewordene Horizont sich nicht etwa in Kürze wieder trüben.

Tagesbericht.

Wien, 24. Jänner.

Ihre Majestät der Kaiserin macht jetzt täglich Früh gegen 9 Uhr einen eine Stunde langen Spaziergang auf der Brücke nächst dem Volksgarten. — Das k. k. Mädchen-Pensionat in der Josephstadt wurde am Samstag Mittags durch Se. Majestät den Kaiser besichtigt. Der Kaiser äußerte die allerhöchste Zufriedenheit über die Leitung des Institutes, und zeichnete auch seinen Namen in das Gedenkbuch.

— Heute Abend findet zur Feier des Geburtstages der Frau Erzherzogin Sophie in den Appartements der kais. Hofburg ein Fest statt, bei welchem die jüngeren Mitglieder der ersten Adelsfamilien mitwirken werden. Es wird zuerst eine Reihe von Tänzen zur Aufführung kommen, dann eine französische Komödie und schließlich eine italienische Pantomime. Die mitwirkenden Damen und Herren, die sich meist durch Schönheit und Jugend auszeichnen, haben in den letzten Tagen durch häufige Proben ein effektvolles Ensemble vorzubereiten gesucht.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Bamberg, 25. Jänner. Die Aufregung im Königreiche Polen ist in Folge der Rekrutierung auf das Höchste gestiegen. Gewaltthärtigkeiten kommen öfter vor; der Aufstand ist im Ausbrüche begriffen. Die Eisenbahn- und Telegraphenverbindung zwischen Krakau und Warschau ist zerstört; ebenso der Telegraph zwischen Zytomierz und Brzesz-Litewski. Bei Skalat sind über 800 Militärschlafte auf österreichisches Gebiet geflohen und wurden gastlich aufgenommen.

Kassel, 25. Jänner. Die gerichtliche Untersuchung hat ergeben, daß General Haynau sich mit einem Terzerol in den Mund geschossen habe. Der Tod erfolgte augenblicklich. Die Spitzen sind im Schädel stecken geblieben. Der Kopf ist äußerlich unverletzt.

Turin, 24. Jänner. (Nachts.) Die Herzogin von Genoa ist mit Familie in Neapel eingetroffen. Crocco, Nino, Nanco und Caruso wurden bei Montecchio geschlagen und entflohen in die Wälder von Castiglione.

Turin, 25. Jänner. Die „Gazzetta di Torino“ versichert, der König habe heute das Dekret unterzeichnet, durch welches der Vice-Admiral Horatius di Negro zum Marineminister ernannt wird.

St. Petersburg, 25. Jänner. Das heutige „Journal de St. Petersburg“ bringt folgende Berichte aus Warschau: „Am Donnerstag passirten Banden, 1000 Mann stark, die Weichsel nach den Wäldern von Naselsk. Es wurden Rekognoszierungen in den Wäldern vorgenommen, wobei sehr ernsthafte Gefechte bei Plock, Ponik, Kadzin, Siedlce vorfielen. Freitag verstärkten sich die Banden am rechten Weichselufer. Ein Regiment verfolgt sie. In der Nacht des 22. d. Mts. griffen die Rebellen in Warschau die getrennt kantonienden Truppen fast überall an, tödten einzelne Soldaten und drangen in die Häuser. Die Detachements konnten sich jedoch vereinigen und die Rebellen zurückgeschlagen. Der Verlust der Truppen beträgt 30 Tote (darunter ein Oberst), 90 Verwundete (darunter ein General). Der Verlust der Rebellen ist groß. Es ist allgemeine Konzentrierung der Truppen angeordnet; das ganze Königreich in Belagerungszustand erklärt.“

Aus Wilna wird vom 22. zum 23. d. Mts. gemeldet: „Eine zahlreiche Bande, aus Polen kommend, griff das Kantonement zu Suraz an. Der Kommandeur, eine Einschließung fürchtend, zog sich nach Zablonow zurück. Die ganze Umgegend ist übrigens ruhig.“

In Warschau hatte die Revolutionspartei die Nacht vom 22. und 23. d. Mts. zu einer Bartholomäusnacht bestimmt. Um Mitternacht erfolgte in der ganzen Provinz gleichzeitig der Angriff auf die Städte- und Truppentäschments. Soldaten wurden überrascht und in den Betten erwürgt; die Insurgenten verbrauchten die von den Soldaten kräftig vertheidigten Dörfer. Die Insurgenten wurden mit großen Verlusten allenthalben zurückgeschlagen; das Martialgez ist im ganzen Königreich proklamirt.

New-York, 10. Jänner. Die Unionisten schiffen den Hajo-Strom abwärts, um Vicksburg von einer anderen Seite anzugreifen. Chase ist in New-York angekommen, man glaubt behufs einer Anleihe von 50 Millionen. Es heißt Burnside habe seine Demission gegeben. Der Präsident sagte in einer Adresse an die Legislative Mississippi's, der Süden erwarte die Anerkennung; er müsse aber nicht auf das Ausland rechnen. England habe die Vermittlung und Anerkennung verweigert. Frankreich sei dem Süden günstig; wenn letzterer die Freundschaft reiche, so sei er zur Annahme bereit. Der Gouverneur Kentucky's empfiehlt die Zurückweisung der Emancipationsproklamation.

Getreide-Durchschnitts-Preise in Laibach am 24. Jänner 1863.

Ein Mezen	Marktpreise		Magazinpreise	
	in österr. Währ.	fl.	fl.	fr.
Weizen		—	—	5 1
Korn		—	—	3 24
Gerste		—	—	3 —
Hafer		—	—	2 25
Halbfrucht		—	—	3 80
Heiden		—	—	2 49
Hirse		—	—	3 2
Kukuruß		—	—	3 46

(Berichtigung eines fünfstellenden Druckfehlers.) In der gestrigen „P. B.“ Seite 3, Spalte 3, Zeile 12 v. u. muß es statt „dafür wartenden“ heißen „befürwortenden“.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Esekten- und Wechsel-Kurse
an der k. k. öffentlichen Börse in Wien.

Den 26. Jänner 1863.

Esekten.	Wechsel.
5% Metallique 75,-	Silber 114 75
5% Nat.-Kul. 81 20	Lond. n 116 25
Bauskatten . . . 818	R. f. Dusaten . . . 558
Kreditkassen . . . 225,-	

Fremden-Anzeige.

Den 24. Jänner 1863.

— Hr. Fürst Schönburg, Herrschaftsbesitzer, von Schneeberg. — Hr. Manner, Gutsbesitzer, von Podotzbz. — Hr. Dr. v. Valentius, von Osen. — Die Herren: Löwenthal, und — Rung, Kaufleute, von Brünn. — Hr. Dietmann, von Voitsberg. — Hr. Simonzbz., Verwalter, von Neudegg. — Hr. Schenk, Agent, von Wien. — Hr. Pustsch, Privatier, von Klagenfurt.

Den 25. Hr. v. Dornberg, von Wiener-Nenstadt. — Die Herren: Englisch, — Rüber, und — Bachrach, Kaufleute, — Hilber, und — Saiz, Agent, von Wien. — Die Herren: Pollak, — Molli, — Den, und — Klauber, Handelsleute, von Neumarkt. — Die Herren: Krauß, Kaufmann, und — Pollak, Handelsmann, von Triest. — Hr. Ludwig, Handelsmann, von Zill. — Hr. Breitner, Handelsmann von Ronn. — Hr. Joos, Privatier, von Klagenfurt.

3. 151. (9)

Eingesendet.

In 8 Tagen erfolgt die Bziehung der Graf St. Genois-Lose; dieses Anlehen ist mit Gewinnen von 73,500 fl., 52,500 fl., 21,000 fl. z. und in Summe mit 9,264,402 fl. ausgestattet. Jedes Los muß mindestens 68 fl. 25 kr. gewinnen. Die Bziehungen erfolgen zwei Mal des Jahres, und da gegenwärtig unerklärlicherweise der Preis noch unter dem Paricurs, so ist es wohl jetzt noch angezeigt, diese günstige Chance zu benutzen.

Derart Lose sind im Originale nach dem Tageskurse, und zum Spiele bloß für die Bziehung am 3. Februar mittelst Promessen a 3 fl. und 50 kr. Stempel zu haben bei

Joh. C. Sothen in Wien, Stadt Nr. 420.

3. 2058. (8)

— Jeder weite en Kampfchaltung entheben ist das nun auch in der s. Gen. Weltausstellung zu London so, eben durch die für kosmetische Artikel einzige mögliche

ehrenvolle Erwähnung auszeichnetes k. k. öster. priv. erstes amerikanisches auschl. priv. und englisch patentirtes

Anatherin - Mundwasser

von J. G. Popp,
prakt. Zahnrzt in Wien, Stadt, Tuchlauben Nr. 557.
Preis 1 fl. 40 kr. ÖW.

Da dieses seit 10 Jahren bestehende Mundwasser sich als eines der vorzüglichsten Konservierungsmittel sowohl für Zähne als Mundtheile bewährt hat, als Toilette-Gegenstand von hohen und höchsten Herrschaften und dem hochverehrten Publikum benutzt wird, namentlich aber von Seite hochgeachteter, medizinisch hervorragender Persönlichkeiten durch viele Zeugnisse bewährt wird, so fühle ich mich jeder weiteren Anpreisung gänzlich überhoben,



Zahnplomb zum Selbstplombiren hohler Böhne. Preis 2 fl. 10 kr. ÖW. K. l. a. pr. Anatherin-Bahnspasta Preis 1 fl. 22 kr. ÖW. Vegetabilisches Zahnpulver Preis 65 Mtr. In Laibach bei Ant. Krisper u. Joh. Kraschowitz u. bei Karl Grill „zum Chinsen“; in Görz bei A. Anelli, und Buchhändler Socher; in Marosdin bei Salter, Apotheker; in Neustadt bei D. Rizzoli, Apotheker; in Gurfeld bei Friedl Böhmches, Apotheker; in Stein bei Jahn, Apotheker; in Triest Hauptdepot bei Serravalle, dann bei Rocco, Zanetti, Zikovich und Rondolini, Apotheker, A. Weissenfeld, Luigi Loredan und Carlo Brusini, Galanteriehändler; in Bischofslack, Oberkrain, bei Karl Fabiani, Apotheker; in Görz bei Franz Lazzar.

3. 1038. (6)

Die erste königl. ungarische Spieltarten-Fabrik

von Stefan Giergl in Pest

empfiehlt ihr reich sortirtes Lager von den ausgewähltesten Sorten in Spieltarten in schönster und feinster Qualität nach den neuesten eigenen Verbesserungen, mit den beliebtesten, echt französischen Musterstücken und Dessins ausgestattet, zu den möglichst billigen Fabrikspreisen.

Aufträge hierauf werden auf jedwedes Quantum angenommen und prompt ausgeführt; Preis-Courante und Bedingnisse werden auf Verlangen postwendend zugesandt.

Besonders anzuraten sind für Casino's: Neueste Original-Ausgabe: National-, Volks-, Doppel- Deutsche, mit echt französischem Rücken. dlo. dlo. National-Zrini-Whist. dlo. dlo. dlo. dlo. dlo. Zesenzi-Tarck, dlo. dlo.

3. 178. (2)

Ankündigung.

Zufolge des Art. 9 der allgemeinen Bedingungen für die von der Gesellschaft **Assicurazioni Generali** in Triest eröffnete und verwaltete Continen-Abteilung der 12-jährigen Daner vom 1. Jänner 1851 bis 31. Dezember 1862, gibt die Direktion der gesuchten Gesellschaft allen denjenigen, welche an besagte Continen-Abteilung einen Anspruch oder sonst dazu Vollmacht haben, Kund, daß sie bis 30. Juni 1863 die Dokumente einzureichen haben, welche darin, daß die betreffenden Mitglieder oder Versicherten den 31. Dezember 1862 überlebt.

Zur Feststellung der Identität der Personen sind der Geburtsort und der Name des Vaters anzugeben.

Die Einreichung dieser Dokumente wird entweder bei der Direktion der Gesellschaft in Triest oder bei jener in Venetia geschehen müssen, die darüber eine entsprechende Empfangsbestätigung erlassen werden.

In Bezug der in den österreichischen Staaten wohnenden Personen müssen genannte Dokumente von den Pfarrern oder andern Seelsorgern, welche zur Ausstellung von Dokumenten des Civilstandes befugt sind, ausgesetzt und von der politischen Behörde der Provinz beglaubigt sein. — In Bezug der außerhalb der österreichischen Staaten wohnenden Personen ist es ihnen frei, den die Überlebung konstatierenden Akt entweder von einem Notar oder andern öffentlichen Beamten aufnehmen zu lassen, oder denselben Akt von dem mit den Registern des Civilstandes beauftragten Beamten zu begleichen. In beiden Fällen muß jedoch das Dokument von der österreichischen diplomatischen Behörde oder vom Konsul beglaubigt sein.

Die Theilnehmer werden benachrichtigt, daß dem Art. 9 gemäß die Rechte der Theilnahme verloren gehen, wenn der erwähnte Termin des 30. Juni 1863 verstreicht, ohne daß die überwähnten Dokumente eingereicht wären.

Nur in dem einzigen Falle, daß sich ein Versicherter außerhalb Europa befindet, ist vom erwähnten Art. 9 ein Gesuch für Verlängerung zur Vorlage

3. 77. (3)

Anzeige für Blumenfreunde!

Die Samen- & Pflanzenhandlung

von C. Pohl & Sohn in Erfurt,

Hof-Lieferant Sr. Majestät des Königs von Preussen, hat den Unterzeichneten ermächtigt, Bestellungen für dieselbe entgegen zu nehmen, so wie auch die Verzeichnisse daselbst gratis verabfolgt werden und für beste und prompte Ausführung stets gesorgt wird.

Laibach im Jänner 1863.

Spezereihandlung des

JOHANN KLEBERL.

Den allerbesten derartigen Erzeugnissen des Auslandes ebenbürtig zur Seite stehend, frei von allen schädlichen Beimischungen, zusammengesetzt aus den bestgeeigneten Pflanzen-Ingradienzen und ölichen Stoffen, reichhaltig gesättigt mit Kohlenstoff, dessen außerordentlichen Einfluß neuere Forschungen so evident festgestellt, bewährt sich **Dr. Beringuer's Kräuter-Wurzelöl** immer und überall als ein köstliches Mittel zur Erhaltung, Stärkung und Verschönerung sowohl der Haupt- als Bart-Haare und wird von Allen, die davon Gebrauch gemacht,

zur Gesundheits- und Schönheitspflege der Haare mit besonderer Vorliebe stets wieder angewendet. — **Dr. Beringuer's Kräuter-Wurzelöl** verhüttet die so lästige Schuppen- und Flechtenbildung, verleiht dem Haare einen lebhaften Glanz, eine angenehme Glätte und Geschmeidigkeit und ist namentlich auch in solchen Fällen, wo sich bereits das Ausfallen der Haare, resp. eine zu frühzeitige Kahlförmigkeit einstellt, von unbedingt zuverlässigem Erfolge.

Alleinverkauf zum festgestellten Fabrikpreise für die Stadt Laibach bei: **Johann Kraschowitz und Holmg & Boschitsch**, so wie auch im Cilli Karl Krisper, Friedl. Apoth. W. Eichler, Idria J. Grillz, Illyr. Heilstrit. Jos. Litschan, Klagenfurt Apoth. Alois Maurer und Johann Suppan, Strainburg Theod. Lappal, Neustadt Apoth. Dom. Rizzoli, Spital B. Max Waller, Villach Math. Fürst, und in Wippach bei J. N. Dollenz.

3. 183. (3)

Carnevals - Toilette.

Damen-Pükwaren-Niederlage

am Kundshaftplatz Nr. 222,

empfiehlt höchst elegante Salon- und Ball-Coiffuren, Chenille-Nes., eine reichhaltige Auswahl in Ball-Guirlanden.

Gerner eine neue Sendung

Damen-Mieder ohne Naht,

in den verschiedenen Systemen zum Schließschnallen z. z. zu den billigsten Preisen.

A. J. Fischer.

der Dokumente bis 31. Oktober 1863 gestattet, welches Gesuch von Verwandten oder Bevollmächtigten geschehen kann, jedenfalls aber vor dem 30. Juni 1863 erfolgen muß. Auch in diesem Falle würden die Rechte zur Theilnahme verloren sein, wenn die Dokumente nicht bis 31. Oktober 1863 eingereicht würden.

Es wird außerdem benachrichtigt, daß die Vertheilung des Vermögens gedachter Continen-Abteilung nachdem dieselbe von der Gesellschaft aufgestellt worden sein wird, von zehn der bei gedachter Continen-Abteilung am stärksten Beteiligten geprüft und kontrollirt werden muß, daher um jeder Beurteilung von Seiten dieser Prüfer und Revisoren der Vertheilung vorzubringen, empfohlen wird, die Mediation der Dokumente in einer dem Zwecke am meisten entsprechenden Weise zu veranlassen.

Trat den 19. Jänner 1863.

Die Zentral-Direktion der k. k. priv. **Assicurazioni Generali**.

3. 150. (9)

Schon 8 Tagen, das am 3. Februar d. J., erfolgt die Bziehung der

Graf St. Genois 42 n. Lose.

Dieses Anlehen ist mit Gewinnen von Gulden 73,500 — 52,500 — 21,000 etc. etc., und so herab bis 68 fl. 25 kr. ausgestattet.

Jedes Los muß mit mindestens 68 fl. 25 kr. verlost werden.

Derart Lose verkauft im **Originale** genau nach **Tagescourts**, und zum Spiel für die Bziehung am 3. Februar d. J. mittels **Promessen**, dem Gesetz entsprechend, mit 56 kr. Stempel versehen, mit 3 fl. 50 kr.

Joh. C. Sothen in Wien,

Großhändler und Wechsler, Stadt, am Hof 420

Bei geneigten auswärtigen Aufträgen wird um gesäßige frankirte Einführung des Betrages, und um Beischriftung von 30 Mr. für frankirte Befindung der Bziehungsfälle seinerzeit ersucht.

Derart Lose sind in allen Wechselsstuben und Losverschleißorten zu haben.

3. 2054. (3)

Dr. Beringuer's

k. k. privilegiertes

KRÄUTER - WURZELÖL!

in Originalflaschen zu 1 fl. österr. Währ.

